



Gerald Kohl

**„Tarnen und Täuschen“
in der populären Rechtsliteratur:
Über das Verwischen von Spuren
zwischen Österreich und Ungarn
in der Mitte des 19. Jahrhunderts**

Der Jubilar hat sich unter anderem mit so verschiedenen Themen wie der ungarischen Privatrechts- und Wissenschaftsgeschichte, dem Recht des geistigen Eigentums und Graf István Széchenyi beschäftigt. Zu all diesen Themen weist dieser kleine Beitrag Berührungspunkte auf, weil die populäre Rechtsliteratur verschiedene Bereiche der Rechtskultur betrifft. Im Hinblick auf den begrenzten Raum kann das weite Feld dieses Genres¹ hier natürlich nicht umfassend dargestellt werden; vielmehr stehen österreichisch-ungarische Beziehungen im Mittelpunkt, die von „Tarnen und Täuschen“ gekennzeichnet sind. Mit dem Zusammenhang solcher Tendenzen zur Popularisierung von Recht geht es letztlich um Methoden der Manipulation und damit um Fragen, die im Zeitalter von „Fake News“ besonders aktuell erscheinen.

**Glaubwürdigkeit durch Magyarisierung:
„Unser Vaterland Ungarn ist ein gesegnetes Land“**

Nach der Niederschlagung der Revolution von 1848/49 ergab sich für die Regierung in Wien die Gelegenheit zur Vereinheitlichung der Rechtsordnung.² Zu den zahlreichen österreichischen Einrichtungen, die zur Festigung des Einheitsstaats im Sinne der Verfassung 1849 auf Ungarn übertragen wurden, gehörte auch das Grundbuch. Die in Ungarn eingeführte österreichische Grundbuchordnung – von der österreichischen Grundbuchshistoriographie

¹ KOHL 2012; 2016a; 2022; 2024.

² Zum verfassungsgeschichtlichen Rahmen BRAUNEDER 2009: 179–181; Arbeitsgemeinschaft Österreichische Rechtsgeschichte 2022: 182–184.

später als „ungarische“ Grundbuchsordnung bezeichnet³ – begegnete wohl nicht nur einem spezifisch ungarischen Unbehagen gegenüber dem Import des fremden österreichischen Rechts, sondern darüber hinaus auch jenem Misstrauen, das generell mit der obrigkeitlichen Erfassung privater Rechtsverhältnisse verbunden ist. Vor diesem Hintergrund setzte die österreichische Regierung nicht nur auf ihre politisch-militärische Durchsetzungsmacht, sondern auch auf eine Informationsoffensive.

„Um die rasche Anlegung der Grund- und Intabulationsbücher in Ungarn nach Möglichkeit zu fördern und diesem neuen Institute in allen Theilen des Landes eine bereitwillige Aufnahme zu sichern“, schrieb das Justizministerium im April 1849 zwei Preise aus, und zwar einerseits „für ein gelungenes praktisches Handbuch über die Anlegung und Führung der neu zu errichtenden Grund- und Intabulationsbücher“, andererseits „für eine populäre Belehrung über [deren] Nutzen“. Die Zeit zur Abfassung dieser Schriften war mit vier Monaten eher knapp bemessen; dennoch langten im Justizministerium bis zum 15. August 1849 „zahlreiche Preisbewerbungsarbeiten“ ein. Sie wurden von einem dazu eingesetzten „Comité“ einer „genauen Prüfung“ unterzogen, die in einen „Antrag in Betreff der Preiswürdigkeit der einzelnen Arbeiten“ mündete. Erst nach über einem Jahr konnten die Zeitungen dann über die Entscheidung des Justizministers berichten; neben den Namen der Preisträger und den Preisgeldern⁴ erfuhr die Leser auch die weitere Vorgangsweise: „Um zugleich diesen mit Preisen gekrönten Schriften die verdiente Verbreitung zu sichern, ist bereits die Uebersetzung derselben in die verschiedenen Landessprachen und die Drucklegung derselben verfügt worden.“⁵

Der Gewinner des Preises für die populäre Belehrungsschrift hieß „Schopf Ferenc József“.⁶ Seine 16-seitige Broschüre „Szózat Magyarország népéhez az új telek- és betáblázási könyvek szüksége és haszna tárgyában“ / „Ansprache an das Volk Ungarns, über die Nothwendigkeit und den Nutzen der neuen Grund- und Intabulations-Bücher“ wurde Anfang 1851 zweisprachig in der Wiener Staatsdruckerei gedruckt.⁷ Im November 1851 sollte auf Anordnung der Statthalterei die „Universitäts-Buchdruckerei zu Ofen“ folgen.⁸

³ Zur Geschichte des Grundbuchsrechts KOHL 2016b; 2018a; „ungarische Grundbuchsordnung“ z. B. bei HOFMEISTER 1977: 261.

⁴ Sie waren unterschiedlich hoch, wobei die Zeitungsinformationen differieren: Während die *Wiener Zeitung*, 17. 11. 1850: 2, das Preisgeld für das Handbuch mit 300 Gulden, jenes für die populäre Schrift mit 200 Gulden angab, wurden diese Beträge im *Siebenbürger Boten*, 27. 11. 1850: 853, umgekehrt angegeben. In beiden Kategorien gab es darüber hinaus noch jeweils ein „Accessit“ von 100 Gulden. Die ausgelobten Beträge stammten von der „Stiftung eines ungarischen Patrioten“: Preisschriften über die Grundbuchung in Ungarn 1850: 1103.

⁵ *Siebenbürger Bote*, 27. 11. 1850: 853.

⁶ SCHOPF 1851; vgl. KOHL 2001: 100–119 (118); *Allgemeine Österreichische Gerichtszeitung*, 8. 1. 1851, 28. Zum Hintergrund allgemein: BARANY 1975: 354; SARLÓS 1975: 514.

⁷ SCHOPF 1851. Die Umfangangabe bezieht sich auf jeweils eine Sprache bei paralleler Paginierung.

⁸ *Die Presse*, 13. 11. 1851: 2.

Franz Joseph Schopf, so die Autorenangabe auf der deutschsprachigen Titelseite, befand sich zu dieser Zeit in einer persönlich herausfordernden Situation, von der die Zeitungsleser nichts ahnten. Ihnen erschien der als „Güter-Director zu Prag“⁹ vorgestellte Preisträger vermutlich in gefestigter Position. Tatsächlich stand Schopf am Ende seiner Laufbahn; 1787 in Brünn geboren, war er 1850 bereits 63 Jahre alt. Nach seinen juristischen Studien und einigen Jahren als Justiziär niederösterreichischer und mährischer Grundherrschaften, wobei er als Kriminalgerichtsverwalter von Drosendorf an der Festnahme des berüchtigten „Räuberhauptmanns“ Grasel beteiligt gewesen war, hatte er sich seit den frühen 1830er-Jahren wohl eher dem Beruf eines „Güterinspektors“ gewidmet. Als „Justiziär und Güterinspektor“ firmierte er in zahlreichen seit 1834 erschienenen Büchern. Bis zu seinem Lebensende 1859 sollte sein Oeuvre auf etwa 69 Werke mit rund 15 000 Druckseiten sowie mehrere kurzlebige Zeitschriftenprojekte mit insgesamt etwa 2 000 Druckseiten anwachsen – eine exakte Angabe ist wegen Titelmodifikationen, Neuauflagen und Ergänzungsheften schwierig.

Mit dem Bild des „Güter-Director[s]“ und höchst produktiven Fachschriftstellers kontrastiert jedoch der Umstand, dass Schopf 1842, also rund acht Jahre vor seiner Preisauszeichnung, als Folge strafgerichtlicher Verfolgung seine „Wahlfähigkeitsdekrete“ verloren hatte, die ihn zur Übernahme grundherrschaftlicher Justizämter befähigten. Die postrevolutionäre Verstaatlichung der Justiz bedeutete insofern gar keinen so großen Einschnitt in seine Berufsperspektiven mehr. Schwerer wog da schon, dass sich im Vormärz die meisten literarischen Arbeiten Schopfs an die grundherrschaftlichen Beamten richteten, denen sie ihre „Amtierung“ erleichtern sollten. Neben der Beschäftigung mit sonst weniger bearbeiteten Themen war es diese praktische Ausrichtung, die nicht nur in Rezensionen anerkannt wurde, sondern auch Schopfs schriftstellerischen Erfolg ausmachte. Infolge der Aufhebung der Grundherrschaft drohte nun gerade dieser bisher gepflegte Adressatenkreis wegzubrechen.

Mit der Popularisierung des Rechts erfand sich Schopf als Schriftsteller gleichsam neu. Auch seine Hinwendung zu Ungarn stand damit in einer Wechselbeziehung, die weit über seine Preisschrift hinausging. In Pest fand er nämlich seinen letzten, ab 1854 fast ausschließlichen und insgesamt wohl bedeutendsten Verleger, Gustav Heckenast. Bei ihm erschien schon 1850 Schopfs „Praktische Anleitung zur Kenntniss des gesetzlichen Verfahrens in Grundbuchs- und Intabulations-Angelegenheiten im Lande Ungarn, im Temeser Banate und in der Wojwodina“, ein Werk, das wohl für die andere Kategorie des Preisausschreibens einreichfähig, vielleicht sogar dafür konzipiert worden war. Schopf

⁹ *Wiener Zeitung*, 17. 11. 1850: 2; von hier übernommen in Preisschriften über die Grundbuchung in Ungarn 1850: 1103. Tatsächlich war Schopf als Güterinspektor tätig.

erhielt dafür zwar keinen Preis, sein Buch war aber fast ein Jahr früher auf dem Markt als jenes des Gewinners Carl/Karoly Proske.¹⁰

Heckenast erwies sich in mehrfacher Hinsicht als kongenialer, zu Schopf passender Verleger. Einerseits war er, wie später noch deutlicher werden wird, an der Popularisierung des Rechts interessiert; er hatte dazu auch mit einem seiner bekanntesten Autoren, Adalbert Stifter, korrespondiert, der ein einschlägiges Projekt allerdings nicht zum Abschluss brachte.¹¹ Andererseits konnte Schopf mit Heckenast ein System perfektionieren, das durch die Definition unterschiedlicher Adressatenkreise schon in den Titeln verwandter Werke sowie durch einen dementsprechend abgestuften oder nur partiell abgewandelten Inhalt erhebliche Synergieeffekte bot, die den ungeheuren Umfang des Gesamtwerks überhaupt erst möglich machten. So konnte der „Staatsbürger“ nicht nur 1854 mit einem gleichnamigen Titel, sondern 1856 auch durch „Haussecretär und Briefsteller“ sowie durch „Stadt- und Landadvokat“ belehrt werden. Ebenfalls 1856 erschienen zwei Bücher aus Schopfs Feder, die sich beide mit dem Militärwesen beschäftigten: „Der Soldat in der kaiserl. österreichischen Armee“ richtete sich auch tatsächlich an diesen, die Darstellung war ausdrücklich „zur Belehrung der Mannschaft (Unterofficiere und Gemeine)“ gedacht. Zum „Gebrauche der kais. königl. Officiere und der Beamten der sämtlichen Militär-Verwaltungszweige“ diente hingegen das weit umfassendere Werk „Der kaiserlich-österreichische Militär-Dienst“. Die Parallelität der beiden Arbeiten wird noch betont durch eine fast gleichlautende Titelergänzung, die den Soldaten Belehrung über „Pflichten, sowie Rechte und Vorzüge“ bzw. den Offizieren über die „damit verbundenen Pflichten, Rechte und Vorzüge“ versprach.¹²

Dieses Gespür für seine Konsumenten war im Rahmen des Preisausschreibens ausgezeichnet worden. Zwar ging die Magyarisierung des Autorennamens von „Franz Josef Schopf“ zu „Schopf Ferenc József“ wohl von der Wiener Regierung aus, die auch den Preisträger der „Handbuch“-Kategorie, Carl Proske, zu „Proske Károly“ umbenannte.¹³ Doch der in Brünn geborene Schopf, der zu dieser Zeit in Prag lebte, ging über solch oberflächliche Kosmetik am Titelblatt hinaus und präsentierte sich gleich eingangs als patriotischer Ungar: Sein Werk begann mit einer Lobpreisung Ungarns und dabei plakativ mit der Aussage: „Unser Vaterland Ungarn ist ein gesegnetes Land“ – dem zum umfassenden Glück eben noch die Grundbücher fehlten. Sie waren „ein herrliches, ein kostbares Geschenk, das nur zum Heile des Landes gegeben“ wurde.¹⁴

¹⁰ PROSKE 1851.

¹¹ KOHL 2018b.

¹² KOHL 2001: 113.

¹³ PROSKE 1851.

¹⁴ SCHOPF 1851: 3, 12.

Politisch motivierte Publikationstätigkeit war für Schopf übrigens nichts Neues. 1849, noch während des für Ungarn laufenden Preisausschreibens, hatte er, der laut dem Steckbrief von 1841 „geläufig deutsch“ und „angeblich auch böhmisch“¹⁵ sprach, in zwei Sprachen eine „Dorfzeitung aus Böhmen“ / „Wesnické nowiny z Čech“ herausgegeben, ein „Sonntagsblatt zur Aufklärung und Bildung des Landvolkes“.¹⁶ Die Nachricht von diesem Projekt verbreitete sich in der gesamten Monarchie. Das Journal des Österreichischen Lloyd berichtete Anfang März 1849: „Der in der juridisch, politischen Welt bekannte Literat Herr Schopf gibt eine ‚Dorfzeitung‘ in beiden Landessprachen heraus, welche bezüglich ihrer guten Tendenzen neben das früher genannte Blatt [Vlastimil / Der Patriot] gestellt werden kann.“¹⁷ Auch bei der zweisprachigen Dorfzeitung wurde Schopfs Vorname übersetzt, natürlich ins Tschechische. Daher verhöhnte die tschechische Zeitung „Národní nowiny“¹⁸ am 20. Mai 1849 wie folgt: „diese[n] Herr[n] František J. Schopf, Redakteur der ‚Wesnické nowiny z Čech‘, der ‚für die Partei [schreibe], die wir hier nicht zu nennen brauchen, die aber nicht der geringste Freund der nationalen Freiheit ist‘; später nannte der Artikel ausdrücklich ‚Pfarrer, Direktoren und andere solche Herren‘. Schopf müsse, ‚um ein Publikum zu gewinnen‘, sein Blatt unentgeltlich verteilen, doch die tschechische Bevölkerung würde das Projekt durchschauen und die Zeitung zurückschicken. Tatsächlich sammelte Schopf für dieses Zeitschriftenprojekt Kostenbeiträge ein: Der Verfasser konnte vor einigen Jahren im Autographenhandel einen Brief Schopfs erwerben, in dem dieser einen unbekannt bleibenden „Hochgeborne[n] Freyherr[n]“ um weitere Unterstützung des Projekts „noch für das 2. Semester vom 1. September 1849 bis Ende Februar 1850“ bat. Der Adressat sollte eine noch zu bestimmende Anzahl von Exemplaren „a 1fl 20x“ pränumerieren. Schopf verband seine Bitte mit einem Blick auf Erfolge der Vergangenheit:

Ich habe das Blatt unter den ungünstigsten Verhältnissen in einem Momente begonnen, da das Volk aufgereizt durch öf[f]entliche Blätter gegen die Rekrutirung, gegen die Reichsverfassung, gegen die Auflösung des Reichstages in Aufregung gewesen. In vielen Zuschriften wurde mir die Versicherung, daß die Dorfzeitung zur Beruhigung, zur Aufklärung des Volkes viel beigetragen. Aber noch sind wichtige Gegenstände zu erörtern, welche die Interessen der Herren Güterbesitzer berühren.

¹⁵ Abgedruckt bei BLETSCHACHER 1995: 246.

¹⁶ SCHOPF 1849a. Falsch ist die Angabe bei KOHL 2001: 110; es habe sich bloß um eine tschechische Zeitung gehandelt; es war auch nicht „eine ‚Dorfzeitung‘ in beiden Landessprachen“ (so das *Journal des Österreichischen Lloyd*, 7. 3. 1849: 7) als zweisprachige Zeitung, sondern es gab zwei verschiedensprachige Ausgaben nebeneinander. Die deutsche Ausgabe konnte bisher nicht eingesehen werden, ihre Existenz ist aber überliefert von SÁDEK 1900: 14.

¹⁷ *Journal des Österreichischen Lloyd*, 7. 3. 1849: 7.

¹⁸ *Národní nowiny*, 20. 5. 1849: 469.

Schopf berichtete auch, wie die „unter Mitwirkung der k. k. patriotisch-oeconomischen Gesellschaft für Böhmen erscheinende Dorfzeitung“ durch die „Herren Güterbesitzer“ bis dahin unterstützt worden war: „Es wurden unentgeltlich Exemplare in die Gemeinden vertheilt, Exemplare an die Mayerhöfe zur Belehrung des Gesindes abgegeben und obrigkeitliche Aemter bewilligten selbst die Bestreitung der Pränumerationsgebühr aus der unterthänigen Kontribuzionskasse.“¹⁹ All dies zeigt, dass der Preis für die „Grundbuchs-Propagandaschrift“ an einen Mann gegangen war, der mit der Einflussnahme auf die öffentliche Meinung schon Erfahrung hatte.

Während Schopfs „Dorfzeitung“ auf Ablehnung von tschechisch-nationaler Seite stieß, wurde eine vergleichbare Kritik an der deutsch-ungarischen Publikation nicht laut – angesichts der politischen Situation in Ungarn auch keineswegs erstaunlich. So wurde das Projekt in doppelter Hinsicht ein Erfolg: Das Grundbuch wurde in Ungarn positiv aufgenommen, sodass die Anlegung der einzelnen Bücher rasch voranschritt. Ein Bericht der Preßburger Zeitung, wonach bis Mitte Mai 1851 die Grundbuchs-anlegung schon in 758 Gemeinden begonnen hatte „und bereits 2544 Liegenschaften in die neuen Grund- und Intabulationsbücher eingetragen werden konnten“, fand nicht nur in ein Fachblatt wie die Allgemeine Österreichische Gerichtszeitung²⁰ Eingang, sondern auch z. B. in die Grazer Zeitung.²¹ Diese berichtete von „sichtlicher Freude“ der Bevölkerung über die „wahre Wohlthat“ und vom positiven Einfluss „populär gehaltene[r]“ Aufklärungsschriften. Die Allgemeine Österreichische Gerichtszeitung informierte darüber, dass Ignaz Czibulka, der „Dirigent der Grundbuchs-Einführungs-Commission im Sprengel des Preßburger Ober-Landesgerichts“, bei seinen Reisen „überall Sympathie des Landvolkes für das neue, wohlthätige Institut wahrgenommen“ habe.²² Dies könnte daran liegen, dass die ihm unterstellten Grundbuchs-Instruktoren Schopfs „Ansprache“ vor Beginn der Anlegungsarbeiten der jeweils versammelten Gemeinde vorlesen sollten.²³

Auch für den „falschen Ungarn“ Schopf entwickelte sich die Zukunft günstig. Er hatte nicht nur einen Preis gewonnen, sondern auch einen neuen Verleger gefunden, mit dem er noch mehrere Jahre erfolgreich populäre Rechtsliteratur produzieren konnte. Als Gustav Heckenast seinen Verlag mit über tausend Werken mit 1. April 1873 an die Franklin

¹⁹ SCHOPF 1849b.

²⁰ *Allgemeine österreichische Gerichtszeitung*, 24. 5. 1851: 4/500.

²¹ *Grazer Zeitung*, 5. 6. 1851: 2.

²² Czibulka hatte zu den ersten Autoren von „Schopfs Archiv“ gehört: CZIBULKA 1837: 27–36; zu Ignaz Czibulka vgl. die Todesnachricht in: *Die neue Zeit* (Olmütz), 14. 2. 1869: 3; über Czibulkas Familie (seinem Bruder Joseph wird die Erfindung des Beinamens „der Gütige“ für Ferdinand I. zugeschrieben): *Neues Fremden-Blatt*, 13. 7. 1875: 1–2.

²³ BALOGH 1852: 41.

Aktiengesellschaft verkaufte, reservierte er sich für einen reduzierten Verlagsbetrieb einen Rest von 180 Werken, darunter jene Adalbert Stifters, Erzählungen und Novellen Friedrich Hebbels, elf Werke Peter Roseggers und – elf Werke von Franz Joseph Schopf, der zu diesem Zeitpunkt schon seit 14 Jahren tot war.²⁴

Authentizität durch De-Austrifizierung

Auch das zweite Beispiel für „Tarnen und Täuschen“ ist eng mit dem Verlag von Gustav Heckenast verbunden. Hier erschien 1853 ein „Magyar önügyvéd“ (etwa: „Ungarischer Selbstadvokat“)²⁵ von László Oláh, einem eher erfolglosen jungen Rechtsanwalt.²⁶ Im Vorwort begründete Oláh die Notwendigkeit seines Buches mit dem in Ungarn ein Jahr zuvor in Kraft getretenen § 2 ABGB, wonach sich niemand mit der Unkenntnis der Gesetze entschuldigen könne.²⁷ Als Vorbild für sein Werk nannte er England: Die

Engländer [hätten] die Sinnhaftigkeit und Notwendigkeit ähnlicher Werke längst erkannt, und der „Self-Lawyer“ ist dort eines der gefragtesten Handbücher. Diesem Beispiel folgten sofort die Preußen, die meisten deutschen Bundesländer; ein ähnlicher Artikel wurde bereits in Wien veröffentlicht (A. Haidingers Selbstadvokat), und ich folgte auch diesem Beispiel, indem ich die Meinungen und Ratschläge mehrerer unserer wissenschaftlichen und populären Autoren verwendete, und aufrichtig hoffte, dadurch einen Beitrag leisten zu können, um Bürgern, die ihre privaten Rechte nutzen, sichern und schützen wollen, zu helfen.²⁸

Tatsächlich ist Oláhs Berufung auf englische Vorbilder ein klarer Fall von „Tarnen und Täuschen“: Der wahre Erfinder des „Selbstadvokaten“ war nämlich der von Oláh nur nebenbei und wie zufällig erwähnte Andreas Haidinger, der seit Ende der 1830er-Jahre gemeinsam mit seinem Onkel Joseph Aloys Ditscheiner zahlreiche populäre Rechts- und Sprachwerke veröffentlicht hatte.²⁹ „Andreas Haidingers Selbstadvokat“ erschien erstmals 1848 und erlebte bis 1907 16 Auflagen; nach 1850 war es der am weitesten verbreitete Titel

²⁴ ANDRÉ 1975 [1904]: 62–76, hier 71.

²⁵ OLÁH 1853.

²⁶ Zu Oláh: [https://w.wiki/BH\\$\\$](https://w.wiki/BH$$) (17. 6. 2024); beruhend auf DANIELIK 1858; SZINNYEI 1903.

²⁷ OLÁH 1853: Vorwort. Auf § 2 ABGB hatte sich auch schon DITSCHNEIDER 1843: III (Vorrede) gestützt. Vgl. weiters KOHL 2022: 72; 2024: 27–30. Zu § 2 ABGB BRAUNEDER 2001: 15–26.

²⁸ OLÁH 1853: Vorwort (freie eigene Übersetzung mithilfe von Übersetzungsprogrammen).

²⁹ KOHL 2024: 27–30.

populärer Rechtsliteratur: Das Buch fand sich unter anderem auch in mehreren ungarischen Adelsbibliotheken, zum Beispiel jener des Grafen István Széchenyi.³⁰

In England hingegen war der Buchtitel eines „Self-Lawyer“, anders als von Oláh behauptet, nicht gebräuchlich: Seit etwa 1810 erschien zwar in mehreren Auflagen „The Complete English Lawyer“ mit dem Untertitel „Every Man His Own Lawyer“;³¹ von einem „Self-Lawyer“ war dabei aber nicht die Rede. Vielmehr dürfte der Begriff „Self-Lawyer“ eine Rückübersetzung des „Selbstadvokaten“ Haidingers sein, um die nach Wien führenden Spuren des Werkes zu verwischen. Hätte Oláh sich tatsächlich an England orientiert, so wäre er eher auf „Pocket Lawyer“ gestoßen, die seit etwa 1780 bis in die Gegenwart auf dem englischen Buchmarkt zu finden sind.³² Angesichts dieses Hintergrundes verwundert es kaum, dass zahlreiche Parallelen zwischen „Haidingers Selbstadvokat“ und Oláhs „Magyar önygyvéd“ ins Auge springen.³³ Neben der Veranschaulichung durch Formulare und Beispiele ist vor allem die Struktur der Bücher zu nennen: Beide unterscheiden zwischen „Privaturkunden“ und „Eingaben“ und orientieren sich damit an der Perspektive des Einzelnen, nicht an dogmatischen Überlegungen. Auch diese Gliederung ist, wie der Titel „Selbstadvokat“, eine intellektuelle Leistung von Andreas Haidinger.

Es gibt allerdings einen bedeutenden Unterschied zwischen Haidinger und Oláh: Ersterer zitiert insgesamt 17,9 % aller ABGB-Paragrafen, Oláh fast gar keinen³⁴ – es sei dahingestellt, ob darin die gewohnheitsrechtliche Tradition Ungarns zum Ausdruck kam oder die Erwartung einer nur vorübergehenden Geltung des ABGB. Oláh betrieb damit eine doppelte De-Austrifizierung – er verschwieg das literarische Vorbild ebenso wie das Gesetz.

Conclusio

Vor dem Hintergrund des um 1850 gespannten Verhältnisses zwischen Ungarn und der Wiener Zentralregierung kommt vorgetäushtes Magyarentum ebenso vor wie die Verleugnung eines „österreichischen“ Vorbildes. Die Beispiele von Schopf und Oláh zeigen damit, wie das Merkmal der Volkstümlichkeit anfällig für politische Einflüsse macht – ein Grund mehr, sich mit dem Genre der populären Rechtsliteratur zu beschäftigen.

³⁰ KOHL 2024: 19. Haidinger's *Selbstadvokat* ([HAIDINGER] 1852) in der Bibliothek des Grafen István Széchenyi: BARTFAI SZABÓ 1923: 44 (Nr. 410); Oláhs Werk ist hier nicht vorhanden!

³¹ GIFFORD [WHELLIER] 1810.

³² PATTERSON 1831; heute z. B. CROWELL 2022.

³³ KOHL 2024: 31–32.

³⁴ Den höchsten Anteil von ABGB-Zitaten (5,8 %) weist Oláh übrigens im Hauptstück über das Testament auf – das könnte damit zu tun haben, dass er an dieser Materie besonders interessiert war: Die Strategie hinter seinen dazu 1854/55 bei Gustav Heckenast erschienenen Publikationen (vgl. [https://www.wiki/BH\\$\\$](https://www.wiki/BH$$), 17. 6. 2024) erinnert stark an Franz Josef Schopf. Neben dem Testamentsrecht schrieb Oláh auch noch ein Buch über Eherecht – ebenfalls eine Parallele zu Schopf: Vgl. KOHL 2001: 113–114.

Quellen und Literatur

- ANDRÉ, Ludwig (1975) [1904]: Gustav Heckenasts Biographie vom kgl. ung. Ministerialrath Ludwig André (1904). *Vierteljahresschrift des Adalbert Stifter-Instituts*, 24(1–2), 62–76.
- Arbeitsgemeinschaft Österreichische Rechtsgeschichte (Hg.) (2022): *Rechts- und Verfassungsgeschichte*. 6. Aufl. Wien: Facultas.
- BARANY, George (1975): Ungarns Verwaltung: 1848–1918. In WANDRUSZKA, Adam – URBANITSCH, Peter (Hg.): *Die Habsburgermonarchie 1848–1918. II: Verwaltung und Rechtswesen*. Wien: Verlag der ÖAW, 306–468.
- BÁRTFAI SZABÓ, László (1923): *Gróf Széchenyi István könyvtára. 1808–1860* [Die Bibliothek István Graf Széchenyis. 1808–1860]. Budapest: Magyar Nemzeti Múzeum Könyvtára.
- BLETSCHACHER, Richard (1995): *Der Grasel. Chronik eines Räuberlebens*. Wien: Deuticke.
- BRAUNEDER, Wilhelm (2001): „Gehörige Kundmachung“ – entschuldbares Rechtsunkenntnis. In SENN, Marcel – SOLIVA, Claudio (Hg.): *Rechtsgeschichte & Interdisziplinarität. Festschrift für Clausdieter Schott zum 65. Geburtstag*. Frankfurt am Main: Peter Lang, 15–26.
- CROWELL, Thomas A. (2023): *The Pocket Lawyer for Filmmakers. A Legal Toolkit for Independent Producers*. 3. Aufl. New York: Routledge.
- CZIBULKA, Ignaz (1837): Civilrechts-Fall. In SCHOPF, Franz Josef (Hg.): *Archiv für Civil-Justizpflege, politische und cameralistische Amtsverwaltung*. . . Wien: Selbstverlag, 27–36.
- DANIELIK, József (1858): *Magyar írók. Életrajz-gyűjtemény* [Ungarische Autoren. Sammlung von Lebensläufen]. Pest: Szent István Társulat.
- DITSCHNEINER, Josef A. (1843): *Der erfahrene Privat-Geschäfts-Sekretär, Rechtsfreund und Rathgeber. Ein für jedermann höchst nützlich und notwendiges Hilfs- und Auskunftsbuch* [...] [= Teil 2 von: *Der wohlunterrichtete und gemeinnützige Haus-, Familien- und Geschäfts-Sekretär*]. Wien: Singer & Göring.
- GIFFORD, John [WHELLIER, Alexander] (1810): *The Complete English Lawyer. Or Every Man His Own Lawyer, Containing a Summary of The Laws and Constitution of England*. London: Whellier – Nuttall, Fisher & Dixon – Macdonald.
- [HAIDINGER, Andreas] (1852): *Andreas Haidinger's Selbstadvokat. Oder gemeinverständliche Anleitung, wie man sich in Rechtsgeschäften aller Art selbst vertreten, sich vor Missgriffen und nachtheiligen Folgen bewahren, und die nöthigen schriftlichen Aufsätze [...] abfassen kann* [...]. 2. Aufl. Wien: Manz.
- HOFMEISTER, Herbert (1977): *Die Grundsätze des Liegenschaftserwerbes in der österreichischen Privatrechtsentwicklung seit dem 18. Jahrhundert*. Wien: Manz.
- KOHL, Gerald (2001): Franz Joseph Schopf – Leben und Werk eines Vergessenen. *Unsere Heimat. Zeitschrift für Landeskunde von Niederösterreich*, 72(2), 100–119.
- KOHL, Gerald (2012): Das Eherecht in der populären Rechtsliteratur. *Beiträge zur Rechtsgeschichte Österreichs*, 2012/1, 161–178. Online: <https://doi.org/10.1553/BRGOE2012-1S161>
- KOHL, Gerald (2016a): English Constitutional Law in Austrian Popular Legal Literature of the Nineteenth Century. *Parliaments, Estates & Representation*, 36(2), 167–182. Online: <https://doi.org/10.1080/02606755.2016.1232545>
- KOHL, Gerald (2016b): Das österreichische Grundbuch – Grundlagen, Probleme, Perspektiven. In WUDARSKI, Arkadiusz (Hg.): *Das Grundbuch im Europa des 21. Jahrhunderts (= Schriften zum Internationalen Recht 212)*. Berlin: Duncker & Humblot, 447–470.
- KOHL, Gerald (2018a): The Austrian Land Register – History, Principles, Perspectives. In SCHMOECKEL, Mathias (Hg.): *Übertragung von Immobilienrechten im internationalen Vergleich. Conference on Real Property Law and Land Register*. Baden-Baden: Nomos, 93–111. Online: <https://doi.org/10.5771/9783845289410-93>
- KOHL, Gerald (2018b): Adalbert Stifter und die Welt des Rechts. Vom Studienabbrecher zum Autor populärer Rechtsliteratur. In DALLINGER, Petra-Maria – HOFER, Georg (Hg.): *Jahrbuch des Adalbert-Stifter-Institutes des Landes Oberösterreich 25/2018*. Linz: Adalbert-Stifter-Institut, 15–38.

- KOHL, Gerald (2022): Juristische Katechismen. Zu einer Erscheinungsform populärer Rechtsliteratur. *Beiträge zur Rechtsgeschichte Österreichs*, 12(1), 61–77. Online: <https://doi.org/10.1553/BRGOE2022-1861>
- KOHL, Gerald (2024): Recht und Sprache – Mensch und Marke. Andreas Haidinger und sein Selbstadvokat. Ein Beitrag zur Geschichte der populären Rechtsliteratur. *Beiträge zur Rechtsgeschichte Österreichs*, 14(1), 17–46. Online: <https://doi.org/10.1553/BRGOE2024-1817>
- OLÁH, László (1853): *Magyar öngyűvéd. Vagyis mindennemű jogügyleteken tanácsadó [...] gyakorlati ismertetésekkel s utmutatással a legujabb törvényeken alapuló jogviszonyok elintézésére [...] ügyvéd segítsége nélkül* [Ungarischer Selbstadvokat. Oder Ratgeber für alle Rechtsgeschäfte mit praktischen Beschreibungen und Anleitungen zur Erledigung von Rechtsverhältnissen anhand der neusten Gesetze ...]. Pest: Heckenast.
- PATTERSON, Robert (Hg.) (1831): *The Pocket Lawyer, or Self-Conveyancer. Containing All the Most Useful Forms, Rendered So Plain, that Every Man Can Draw Any Instrument of Writing, Without the Assistance of an Attorney*. 4. Aufl. Pittsburgh, PA: Patterson – Johnston & Stockton.
- Preisschriften über die Grundbuchung in Ungarn (1850). *Austria. Tagblatt für Handel, Gewerbe und Verkehrsmittel*, 18. 11. 1850.
- PROSKE, Carl [Károly] (1851): *Praktisches Handbuch zur Anlegung der Grundbücher in Ungarn / Gyakorlati kézikönyv a telek és betáblázási könyveknek Magyarországon ... való behozatalára és vitelére*. Wien: Staatsdruckerei.
- SÁDEK, Josef (1900): Katalog knihovny učitelské... In *Výroční zpráva cis. král. reálného vyššího gymnasia v Táboře za školní rok 1899–1900*. Tábor: Tiskem P. Franka.
- SARLÓS, Béla (1975): Das Rechtswesen in Ungarn. In WANDRUSZKA, Adam – URBANITSCH, Peter (Hg.): *Die Habsburgermonarchie 1848–1918. II: Verwaltung und Rechtswesen*. Wien: Verlag der ÖAW, 499–537.
- SCHOPF, Frantisek J. (Hg.) (1849a): *Wesnické nowiny z Čech. Nedělnj list pro osvětú a vzdělánj wenkowského lidu*. Prag: Medau.
- SCHOPF, Franz Josef (1849b): *Eigenhändiger Brief an einen ungenannten „Freyherr[n]“*, 4. 9. 1849 (Privatarchiv des Verfassers).
- SCHOPF, Franz Josef (1850): *Praktische Anleitung zur Kenntnis des gesetzlichen Verfahrens in Grundbuchs- und Intabulationsangelegenheiten im Lande Ungarn, im Temeser Banate und in der Wojwodina*. Pest: Heckenast.
- SCHOPF, Franz Josef [Ferenc József] (1851): *Ansprache an das Volk Ungarns, über die Nothwendigkeit und den Nutzen der neuen Grund- und Intabulationsbücher / Szózat Magyarországnépéhez az új telek- és betáblázási könyvek szükségére és haszna tárgyában*. Wien: Staatsdruckerei.
- SZINNYEI, József (1903): *Magyar írók élete és munkái, IX (Mircse–Oszvaldt)* [Das Leben und Arbeiten ungarischer Autoren IX]. Budapest: Hornyánszky.